

übergeordneten Leitern die Untersuchung der Verstöße und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu fordern.

(3) Wurde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Leiter des dem Besteller übergeordneten Organs gefordert, hat der disziplinarbefugte Leiter diesen über das Ergebnis zu informieren.

Wirtschaftssanktionen

§ 68

(1) Betriebe und wirtschaftsleitende Organe können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden, wenn sie Rechtspflichten verletzen, die ihnen auf Grund dieser Verordnung obliegen und dadurch die Deckung des Bedarfs der Besteller beeinträchtigen oder gefährden.

(2) Eine Verletzung von Rechtspflichten gemäß Abs. 1 liegt vor, wenn

- Betriebe den Vertragsabschluß oder die Annahme einzelner Bedingungen des Vertragsangebotes entgegen den Festlegungen gemäß § 14 Abs. 1 innerhalb der vorgeschriebenen oder vereinbarten Frist verweigern, obwohl die Voraussetzungen für den Abschluß des Vertrages und seine ordnungsgemäße Erfüllung bei Ausnutzung der durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten bestehen,
- Betriebe im Falle von Schwierigkeiten bei der Planung, Bilanzierung oder beim Vertragsabschluß, die von ihnen nicht selbst überwunden werden können, den Leiter des übergeordneten und den Leiter des bilanzierenden Organs nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Bedarfs unter Angabe der Gründe und mit Lösungsvorschlägen für die Bedarfsdeckung informieren,
- Betriebe die Produktion von Erzeugnissen oder Leistungen einstellen, verlagern oder in Vorbereitung der Produktionseinstellung oder -Verlagerung erforderliche Produktionsvoraussetzungen verändern, übergeordnete Organe die Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen oder Leistungen anweisen oder genehmigen, ohne daß die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 16 vorliegen,
- zuständige wirtschaftsleitende Organe auf Verlangen der Besteller oder deren übergeordneten Organe für die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Investitionen sowie zur Durchführung von Investitionen der Besteller geeignete General- oder Hauptauftragnehmer nicht einsetzen,
- zuständige wirtschaftsleitende Organe auf Verlangen der Besteller oder deren übergeordneten Organe für die Erarbeitung des verbindlichen Leistungsangebotes sowie für die Durchführung von Baureparaturen der Besteller geeignete Hauptauftragnehmer nicht einsetzen,
- Betriebe oder wirtschaftsleitende Organe sich gegenüber Kooperationspartnern oder Biiamzorganen unberechtigt auf die Geltung der Lieferverordnung berufen.

§ 69

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion erfolgt trotz Verantwortlichkeit nicht, wenn der Betrieb oder das wirtschaftsleitende Organ rechtzeitig durch eigene Maßnahmen die negativen Auswirkungen der Pflichtverletzung behoben und die vollständige, Sortiments-, qualitäts- und termingerechte Lieferung oder Leistung gesichert haben.

§ 70

(1) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Sie kann bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden.

(2) Für die Entscheidung über die Zahlung einer Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(3) Die Einleitung des Verfahrens kann durch den Besteller, durch Betriebe, deren Liefer- oder Leistungspflichten

gegenüber einem Besteller infolge von Pflichtverletzungen im Sinne des § 68 Abs. 2 beeinträchtigt oder gefährdet werden, und durch wirtschaftsleitende Organe begründet angeregt werden.

(4) Auf Verlangen des zuständigen Ministers, des Leiters eines anderen zuständigen zentralen Staatsorgans oder des zuständigen Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ist das Staatliche Vertragsgericht zur Einleitung eines Verfahrens verpflichtet.

§ 71

(1) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) über die materielle Verantwortlichkeit bei der Verletzung von Wirtschaftsverträgen mit Ausnahme der Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Dritte.

(2) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung gemäß § 68 Abs. 2 folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die Rechtsvorschriften für Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion.*

§ 3

(1) Der Abschnitt VII wird Abschnitt VIII.

(2) Die §§ 66 bis 68 werden die §§ 72 bis 74.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister
für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n
Armeegeneral

* Z. Z. gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1972 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion - (GBl. II Nr. 45 S. 521). *

Verordnung über die Verleihung der Titel „Veterinärarzt“ und „Oberveterinärarzt“ vom 31. Oktober 1975

Zur Würdigung verdienstvoller Tätigkeit im vorbeugenden Gesundheitsschutz und bei der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Titel „Veterinärarzt“ kann an Tierärzte verliehen werden, die sich auf Grund hervorragender Leistungen bei der sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, bei der Entwicklung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Veterinärmedizin und im vorbeugenden Gesundheitsschutz verdient gemacht haben.

(2) Der Titel „Oberveterinärarzt“ kann an Tierärzte der veterinärmedizinischen Fachorgane und Einrichtungen verliehen werden, die sich durch ihre hervorragende Leitungstätigkeit besondere Verdienste bei der Lösung der Aufgaben des Veterinärwesens und im vorbeugenden Gesundheitsschutz, bei der Erhöhung der Produktivität und Effektivität der Tierproduktion und bei der Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit erworben haben.